

Statuten Frauenverein Kappelen-Werdt

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Frauenverein Kappelen-Werdt“, besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kappelen-Werdt.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der Dorf-Bevölkerung. Er unterstützt aber auch soziale Institutionen in der Erfüllung der gemeinnützigen und sozialen Aufgaben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwider-läuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Freimitglieder: Mitglieder, die das 74. Altersjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder: Der Verein kann als Ehrenmitglieder Personen nennen, die sich um den Verein besonder verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 3 Wochen vor dem Termin und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis am 31.12. schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Kann eine Hauptversammlung auf Grund besonderer Umstände (Pandemie,...) physisch nicht abgehalten werden, ist der Vorstand befugt, der Hauptversammlung die zu behandelnden Geschäfte schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangt. Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs.2 sinngemäss.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. Die Vorsitzende Vize-Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Wird eine Hauptversammlung schriftlich durchgeführt, gelten die zu behandelnden Geschäfte als still beschlossen, sofern dem Vorstand per festgelegtem Stichdatum keine schriftlichen Gegenanträge seitens der Vereinsmitglieder vorliegen. Wird aus der Versammlung ein Gegenantrag gestellt, kommt es zu einer schriftlichen Abstimmung. Das einfache Mehr der eingereichten Stimmen bestimmt über den Beschluss eines Geschäfts. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für die folgenden Geschäfte abschliessend zuständig:

- a) Beschliesst über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Abnahme und Genehmigung:
 - Des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Des Jahresberichtes
 - Der Jahresrechnung des Vereins und des Berichts der Kontrollstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Erlass und Aenderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitglieder. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Rücktritte sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Dezember vor der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigung

Die Entschädigungen werden im Anhang zu den Statuten geregelt (siehe Anhang Entschädigung Vorstand)

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin bzw. die Vorsitzende muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Die Finanzkompetenz wird im Anhang zu den Statuten geregelt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung der Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen (Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, Fachleute usw.)

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/revisoren

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen / Revisoren als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zuwendungen Dritter, aus den Einnahmen besonderer Veranstaltungen und den Zinsen aus dem Vereinsvermögen bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderungen

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI. Auflösung

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von **zwei Dritteln** der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 20 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung müssen Darlehen und andere Verpflichtungen zuerst bezahlt werden. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer anderen, infolge Gemeinnützigkeit, steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, zuzuweisen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis die Auflösung organisatorisch abgewickelt und das Vermögen übertrag wurde.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Die Gründung des Vereins erfolgte am xx.xx.1933. Die Statuten aus diesem Jahr wurden ersetzt durch jene vom 25. Februar 1963.

Die an der Hauptversammlung vom 18. März 2021 genehmigten Statuten treten mit ihrer Annahme mit rückwirkender Wirkung per 1.1.2021 in Kraft und ersetzen jene vom 10. März 2009.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Mirjam Oetiker

Jasmin Tschachtli

Anhang I zu den Statuten

Mitgliederbeitrag

- Mitglieder Fr. 10.—
- Ehrenmitglieder Fr. 0.00
- Freimitglieder Fr. 0.00

Entschädigung des Vorstands

- Präsidentin: Fr. 100.00
- Vizepräsidentin Fr. 100.00
- Sekretärin Fr. 100.00
- Kassierin Fr. 100.00
- Mitglieder Fr. 100.00

Entschädigung für die Verwaltung und Reinigung des Ofenhauses

Die Entschädigung erfolgt im Stundenansatz

- Betrag je Std. Fr. 20.00

Jährliche wiederkehrende Beiträge:

- Altersturnen wird von der Gemeinde festgesetzt
- Mittagstisch Senioren/innen(Kirchgemeinde) Fr. 300.00

Spenden

Der Verwendungszweck des Erlöses aus dem Suppentag/Chränzle wird an der Hauptversammlung des entsprechenden Jahres bestimmt.

Der Nettoerlös aus dem Oktobermärit wird an der Hauptversammlung des entsprechenden Jahres bestimmt.

Finanzkompetenz des Vorstandes:

Ausserordentliche Ausgaben pro Fall bis Fr. 500.00

Finanzielle Zeichnungskompetenz des Vorstandes:

In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen jeweils die Präsidentin und die Kassierin.

Der an der Hauptversammlung vom 18. März 2021 genehmigte Anhang I tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 (Kalenderjahr) in Kraft und ersetzt den Anhang I vom 16. März 2016.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Mirjam Oetiker

Jasmin Tschachtli